



Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bericht für das Jahr 2018

- 1 Allgemein**
 - 1.1 Begriff**
 - 1.2 Wahrnehmung der Kommunalen
Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
 - 1.3 Zugang zu den Kommunalen
Eingliederungsleistungen
nach § 16a SGB II**

- 2 Kommunale Eingliederungsleistungen**
 - 2.1 Bezirkssozialarbeit**
 - 2.2 Schuldnerberatung**
 - 2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter
Kinder oder die häusliche Pflege von
Angehörigen**
 - 2.4 Psychosoziale Betreuung**
 - 2.5 Suchtberatung**

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München (LHM) legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die LHM rückübertragen. Somit leistet die LHM einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die LHM kann bei den Leistungserbringern auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Gesundheit und Umwelt, freie Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die LHM, das JC München und externe Dienstleister eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC erfolgen. Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC, insbesondere die Fallmanagerinnen und Fallmanager sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest, den sie selbst nicht klären können und der eine Kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie bedürftige Kundinnen und Kunden an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC mit der BSA bei den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach

§16a SGB II und den Freiwilligen Leistungen ist seit dem Jahr 2011 in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird ständig aktualisiert und zur Zeit insbesondere an die Änderungen im Datenschutzrecht, die seit Mai 2018 gelten, angepasst. Die Überarbeitung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC als auch auf Seiten von S-IV prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen JC und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden zweimal jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den Sozialbürgerhäusern (SBH) kontinuierlich voranzubringen, tragen je zwei Hausleitungen aus den Bereichen JC und Soziales seit einiger Zeit den dazugehörigen „Rucksack“ und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des JC erbrachten Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.

Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer und der unzureichenden technischen Möglichkeiten weiterhin schwierig. Eine einheitliche Datenbasis ist dort nicht vorhanden.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger – wie alle Münchner Bürgerinnen und Bürger – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Punkt 1.2 genannten Akteuren suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für zielgerichtete Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kundenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBHs positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit (BSA)

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den Sozialbürgerhäusern der LHM waren zum 31.12.2018 ca. 319 der insgesamt 357 zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit 360 in der BSA tätigen Beschäftigten besetzt.

In dem im Sommer 2016 für die BSA eingeführten Fachverfahren SoJA wurden zur Verbesserung der Alltagstauglichkeit und der Erleichterung der Dokumentation des komplexen Aufgabenspektrums der BSA seither einige Anpassungsmaßnahmen durchgeführt.

2.1.2 Ausblick

Für die Auswertbarkeit der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II wurden ab 2019 nun ebenfalls bessere Voraussetzungen geschaffen.

Daher können die Auswertungen für 2019 neu konzipiert werden und voraussichtlich für 2019 erstmals Zahlen vorgelegt werden.

Seit Sommer 2018 wird im Rahmen eines breit angelegten Projekts die Weiterentwicklung der BSA in zwei Fachdienste erarbeitet. Die neu entstehenden Fachdienste aus den Personalressourcen von BSA und der Fachstelle häusliche Versorgung sowie der Vermittlungsstellen für Erziehungshilfen sollen sich noch gezielter auf die spezifischen Anforderungen von Familien bzw. Erwachsenen und ältere Menschen konzentrieren können. Die Abgrenzung zwischen den beiden Diensten, die Definition der Zielgruppen und die Zuordnung der Querschnittsthemen Sucht, psychische Erkrankung, wirtschaftliche Notlagen, Wohnungsprobleme, u.a.m. wird im Projekt erarbeitet.

Für 2020 ist vorgesehen dem Stadtrat die Konzepte zur Entscheidung vorzulegen.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHM (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (S-I-SIB) und zu zwei Drittel von freien Trägern erbracht. In VZÄ sind insgesamt 43,7 Beraterinnen und Berater in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 30 bei den freien Trägern.

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kundinnen und Kunden in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Punkt 2.1). Kundinnen und Kunden mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldnerberatung zugeleitet.

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist weiterhin sehr hoch.

6.041 Schuldnerinnen und Schuldner wurden im Jahr 2018 persönlich beraten. Hinzu kommen 509 Personen, die eine separate Haushaltsbudgetberatung (Fit Finanz) in Anspruch genommen haben. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und freie Träger) je Vollzeitstelle bleiben mit 138 auf dem ungefähr gleichen Niveau wie 2017 (149). Ebenso bewegte sich die Wartezeit wie 2017 im Bereich von 2 Monaten. In dringenden Fällen erfolgt unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Die „Energieberatung für Haushalten mit geringem Einkommen“, die „Hauswirtschaftliche Beratung“ und die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der LHM ab.

Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2018 mit 32.000 Euro (vorhandenes Budget 60.000) von der LHM finanziert.

In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiten 35 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2018 direkt vor Ort 74 Haushalte, die sich in immer schwierigeren und komplexeren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Diese Präventionsmaßnahme wurde in 2018 mit 150.066 Euro gefördert.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ wurden in der Schuldner- und Insolvenzberatung in 2018 357 überschuldete Haushalte beraten. In 47 % der abgeschlossenen Fälle wurde eine Gesamtschuldenregulierung erreicht, entweder durch außergerichtliche Einigung oder durch die Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. In weiteren 50 % wurde eine Teilregulierung der Schulden bzw. ein vereinbartes substantielles Beratungsziel erreicht. Mit diesem Ergebnis trägt die Schuldner- und Insolvenzberatung in ganz erheblichem Maße zur Stabilisierung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation der Schuldnerinnen und Schuldner und damit auch zur Sicherung der Mietverhältnisse und zur Eingliederung in Arbeit bei.

Durchschnittlich hat jede Schuldnerin/jeder Schuldner in der Schuldnerberatung neun Gläubiger und Gesamtschulden in Höhe von 29.500 Euro (aus der Statistik der LHM entnommen, ohne Verbände). Aus den Lebensbiographien der Schuldnerinnen und Schuldner ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden. Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben.

Die LHM hat im Jahr 2018 für das Gesamtpaket Schuldnerberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 6,1 Mio. Euro ausgegeben.

2.2.2 Dienstleistungen der Schuldnerberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 35 % (2.137 Personen) aller 6.041 beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen unverändert hoch.

2.2.3 Ausblick 2019

Hinsichtlich der Finanzierung der Insolvenzberatung hat der Freistaat Bayern – mit Wirkung zum 01.01.2019 – die Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise beschlossen und, unter Einhaltung des Konnexitätsprinzips, eine konkrete Mittelzuweisung für das Jahr 2019 vorgenommen. Auch wenn die zur Verfügung stehenden Mittel aus Sicht der Beratungsstellen, der kommunalen Spitzenverbände und der Fachöffentlichkeit noch nicht bedarfsdeckend sind, ist es mit der Delegation erstmals gelungen, den Beratungsstellen eine stabile und kalkulierbare Finanzierungsgrundlage aus Landesmitteln für ihre wichtige Beratungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Das ist ein großer Fortschritt, insbesondere für kleinere Beratungsstellen und somit für eine möglichst flächendeckende Beratungsversorgung im ganzen Lande.

Im Rahmen der Delegation der Insolvenzberatung vom Land auf die Kommunen werden im Jahr 2019 für die LHM und die Verbände Landesmittel in Höhe von ca. 643.000 Euro bereit gestellt. Diesen Mitteln sind jedoch die Leistungen gegenüber zu stellen, die nach bisheriger Förderung in Form von sogenannten Fallpauschalen abgerechnet werden konnten und in die Haushaltsplanungen für 2019 kalkulatorisch bereits eingestellt waren.

Im Ergebnis können in München für 2019 zusätzlich ca. 441.000 Euro zur Aufstockung des Personals für die städtische und verbandliche Schuldner- und Insolvenzberatung eingesetzt werden. Die Implementierung und Weiterentwicklung der neuen Finanzierung wird eine wichtige Aufgabe für das laufende Jahr sein.

Weiterhin wirkt sich die am 01.07.2014 in Kraft getretene reformierte Insolvenzverordnung auf die Schuldnerberatung aus. Neben diversen weiteren Veränderungen ist den anerkannten Schuldner-

und Insolvenzberatungsstellen die Möglichkeit übertragen worden, ihre Kundinnen und Kunden vor dem Insolvenzgericht zu vertreten. Dies war bis dahin nur „geeigneten Personen“ vorbehalten, also vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Für die Schuldnerberatung bedeutet dies eine große Anerkennung der fachlichen Arbeit und einen deutlichen Zuwachs an Handlungsspielraum, der für die Kundinnen und Kunden genutzt werden kann.

Die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung übernahm im Jahr 2018 in 423 Fällen die gerichtliche Vertretung in verschiedenen Verfahrensabschnitten. Damit kann u.a. mögliche sprachliche Barrieren der Kundinnen und Kunden angemessen aufgefangen werden und die Unsicherheiten im Umgang mit einem juristisch anspruchsvollen Rechtsgebiet und den Gerichten ausgeglichen werden. Es wird auch eine sinnvolle und verfahrenadäquate Begleitung von Menschen sichergestellt, deren psychosoziale Problemlagen ein erfolgreiches Erreichen der Restschuldbefreiung potentiell gefährden.

Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung führt zu einer erheblich längeren Beratungszeit je Klientin oder Klienten und bindet deutlich mehr Personalkapazitäten. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Entschuldung lohnt sie den Einsatz aber nach den gesammelten Erfahrungen allemal. Die Schuldner- und Insolvenzberatung wird dieses Instrument daher weiterhin auf hohem Niveau nutzen.

Die Haushaltsbudgetplanung für Bürgerinnen und Bürger mit Problemen bei ihrer Haushaltsfinanzierung „FIT-FinanzTraining“ ist zu einer dauerhaften Einrichtung in der Schuldnerberatung geworden. Derzeit engagieren sich fünf Beraterinnen bei „FIT-FinanzTraining“ mit einer Zuschusssumme in Höhe von 366.920 Euro. Es besteht eine sehr enge Verzahnung mit dem Gesamtkonzept „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“. Im Jahr 2013 wurde ein Projekt gestartet, das speziell für die Zielgruppe der Alleinerziehenden und jungen Erwachsenen Unterstützungsmöglichkeiten in der Haushaltsführung und Finanzplanung anbietet. Dieses Projekt wurde ab 2017 in die Regelförderung übernommen und in das Projekt „FIT-FinanzTraining“ eingegliedert.

Durch den Beschluss „Bedarfsgerechter Ausbau der Schuldnerberatung – Ausbaustufe 3“ wurde in 2018 die Schuldnerberatung bei den Verbänden und der Stadt um sechs VZÄ Beratung, eine VZÄ Präventionsarbeit, eine VZÄ Steuerungsunterstützung sowie vier VZÄ Verwaltung/Teamassistenten aufgestockt. Die Umsetzung soll in 2019 abgeschlossen sein.

So wird auf den steigenden Bedarf an Schuldner- und Insolvenzberatung reagiert, der sich aus dem allgemeinen Bevölkerungswachstum in der Stadt sowie absehbaren besonderen und zusätzlichen Beratungsbedarfen ergibt; hier sind beispielhaft die steigende Beratungserfordernis für Menschen mit Fluchthintergrund oder die zunehmende Verschuldung im Bereich älterer und alter Menschen zu nennen.

Dies alles sind Schritte auf dem Weg, den in Fachkreisen angesetzten Richtwert zu erreichen, der einen Schlüssel von einer Schuldnerberaterin und einem Schuldnerberater (VZÄ) pro 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner dringend empfiehlt.

2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für Planung, Betrieb, Verwaltung und Fachaufsicht sowohl der städtischen als auch der in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft tätigen anerkannten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 450 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 35.000 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch ca. 950 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 100.000 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0 -10 Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2017/2018 (Stand 01.01.2017) konnte in München das

Betreuungsangebot für Kinder in städtisch und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden; für Kinder von 0-3 Jahren um 550 Plätze (+2,6 %), für Kindergartenkinder um ca. 760 Plätze (+1,8 %) und für Kinder im Grundschulalter um 1.250 Plätze (+3,8%).

Tabelle: Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2018

	Anzahl Plätze	VVJ ¹ (in %)	Davon städtisch	VVJ ¹ (in %)	Davon freie und sonstige Träger ²	VVJ ¹ (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ ¹ (in %)
Kinder 0-3	21.648	+2,6	3.643	+2,9	18.005	+2,5	45	+2,3
Kinder 3-6	44.144	+1,8	17.436	+0,6	26.708	+2,5	91	0,0
Ganztägige Betreuung für Grundschüler	34.272	+3,8	14.238	+0,9	20.034	+5,9	78	+4,0
Summe	100.064	+2,6	35.317	+1,0	64.747	+3,5		

¹ Vergleich Vorjahr (Stand: 01.01.2018)

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben entsprechend der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung Dringlichkeitsstufe B. Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, haben die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe vorliegt.

Zum SGB-II-Anteil an den Kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern aktuell Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff. SGB XII beziehen, sieht die „Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren sowie eine Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf 1 Euro vor.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, wird das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet. Eine Übernahme des Verpflegungsgeldes ist unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnehmen, übernimmt die Stadt (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge (Elternentgelt und Verpflegungsgeld) nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB-II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die LHM teilweise oder ganz die Gebühren/Entgelte für Kinderbetreuung im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Tabelle: Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die LHM für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege

	2017		2018	
	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	4.004	11,1	4.200	11,2
davon Kinderkrippen	901	3,8	963	3,7
davon Kindergärten	1.759	5,4	1.870	5,7
davon Horte	374	0,6	334	0,6
Davon sonstige	970	1,2	1.033	1,2
Kindertagespflege	1.592	18	1.726	19,8
Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und -Kindertagespflege	5.596	29,1	5.926	31,0

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand April 2019

2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2019 etwa 46 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Bis Ende 2019 werden durch Bauvorhaben der Stadt und anderer Träger rund 800 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die LHM dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot anbieten zu können.

Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 64 % (Stand 01.01.2019) einen Betreuungsplatz. In dieser Altersgruppe haben Kinder seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Durch den massiven Ausbau des Betreuungsangebots in den letzten Jahren konnte diese Herausforderung erfolgreich gemeistert werden.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad derzeit bei 92 % (Stand 01.01.2019). Bis Ende 2019 sollen durch Bauvorhaben der Stadt und von sonstigen Trägern ca. weitere 1.100 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2018/19 bei rund 79 %.

2.4 Psychosoziale Betreuung

2.4.1 Allgemeine Situation in der Psychosozialen Betreuung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Zehn Sozialpsychiatrische Dienste und vier Gerontopsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen im Alter von 18 bis 60 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Betreuungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführenden Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen. Die Landeshauptstadt München (LHM) ist ebenfalls Träger eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtung freier Träger, setzt aber den Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Im Jahr 2018 (aktuellste verfügbaren Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI in München 6.412 Klientinnen, Klienten und Angehörige mit 43.121 Kontakten betreut.

Tabelle: Personen und Kontakte SPDI gesamt München

Personen			Kontakte		
2017	2018	VVJ ¹ (in %)	2017	2018	VVJ ¹ (in %)
6.434	6.412	-0,34 %	48.596	43.121	-11,27 %

¹ Vergleich Vorjahr

Insgesamt ist in den SPDI's in München im Jahresvergleich 2017/2018 die Zahl der Klientinnen, Klienten und Angehörigen leicht gesunken. Ebenfalls sind die Kontakte gesunken, dies ist auf eine angespannte Personalsituation auf Grund von unbesetzten Stellen zurückzuführen. Ein weiterer möglicher Grund, könnte der Ausbau des Krisendienstes Psychiatrie sein, genauere Aussagen hierzu sind allerdings erst in ein paar Jahren möglich, wenn Daten für den Krisendienst in seiner jetzigen Form über einen längeren Zeitraum vorliegen.

Die SPDI der **freien Träger** wurden im Jahr 2018 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 4.186.488 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2018 insgesamt 259.300 Euro und liegen damit über dem Vorjahresniveau.

Für ihren **städtischen** SPDI wendete die LHM zusätzlich 983.862 Euro auf. An diesen Aufwendungen beteiligte sich der Bezirk Oberbayern mit ca. 253.713 Euro.

Tabelle: Aufwendungen und Beteiligungen im Jahr 2018 für den SPDI

	SPDI in freier Trägerschaft	SPDI der LHM
Aufwendungen des Bezirk Oberbayern (in Euro)	4.186.488	253.713 (Beteiligung durch Bezirk Obb)
Aufwendungen der LHM (in Euro)	259.300 (Beteiligung durch LHM)	983.862

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie der Krisendienst Psychiatrie München, andere Einrichtungen und Laienhilfe wurden 2018 mit weiteren 929.700 Euro durch das Referat für Gesundheit und Umwelt gefördert.

2.4.2 Psychosoziale Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfängerinnen und Empfänger in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2018 16,5 %.

2.5 Suchtberatung

2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und LHM)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der **Bezirk Oberbayern** Suchtberatungsstellen freier Träger für Menschen mit Sucht-Problemen und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert, davon 3 Beratungsangebote für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Betreuung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige. Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Betreuungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen ÄrztInnen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sucht- und Drogenberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Die LHM ist ebenfalls Träger einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot in den Einrichtungen freier Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die LHM ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen (städtisch und freie Träger) im Jahr 2018 (aktuellste verfügbare Zahlen) 9.674 Klientinnen und Klienten erreicht und im Rahmen von 78.352 Kontakten betreut.

Tabelle: Suchtberatung in München in den Jahren 2017/2018

Personen			Kontakte		
2017	2018	VVJ ¹ (in %)	2017	2018	VVJ ¹ (in %)
10.059	9.674	-3,83 %	81.741	78.352	-4,15 %

¹ Vergleich Vorjahr

Im Jahresvergleich 2017/2018 ist ein Rückgang in Höhe von 3,83 % an betreuten Personen festzustellen. Dem entsprechend sind die Kontakte um 4,15 % zurückgegangen.

Die **Suchtberatungsstellen der freien Träger** wurden im Jahr 2018 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 5.067.455 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2018 insgesamt 776.200 Euro. Zusätzlich wendete die LHM für die städtische Suchtberatung 1.729.000 Euro auf.

Tabelle: Aufwendungen und Beteiligungen in 2018 für Suchtberatung

	Suchtberatung in freier Trägerschaft	Suchtberatung der LHM
Aufwendungen des Bezirk Oberbayern (in Euro)	5.067.455	-----
Aufwendungen der LHM (in Euro)	776.200	1.729.000

Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution sowie weitere Einrichtungen und Selbsthilfe wurden mit weiteren 1.341.700 Euro durch die LHM gefördert. Die Förderung des Bereichs der ambulanten Suchthilfe erfolgt durch das Referat für Gesundheit und Umwelt.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork (mit zwei Vollzeitstellen) verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden und ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärztinnen und -ärzten und Ambulanzen sowie den Anbietern psychosozialer Begleitung. Ergänzend arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (2 VZÄ) aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Betreuung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der LHM

Gemäß des gesetzlichen Auftrages im Rahmen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG Artikel 13 bieten der Sozialpsychiatrische Dienst sowie die Suchtberatung im Bereich Alkohol darüber hinaus aufsuchende Unterstützung für Personen an, die nicht mehr in der Lage sind, sich adäquate Hilfe zu holen und nur verzögert bis gar keine Hilfe

erfahren.

Darüber hinaus bieten die Mitarbeitenden der Suchtberatung und SPDI kollegiale Fachberatung an für Mitarbeitende der BSA, der JC oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachlich-spezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrighschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Fahrrad- und Nähwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation.

2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2018 (aktuellste verfügbare Daten) bei 12,9 %.

2.5.3 Ausblick

Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen treten auch in höherem Lebensalter auf. Das betrifft sowohl ältere Menschen, die zuhause leben, als auch Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen. Obwohl auch ältere Menschen die Angebote der Suchthilfe und der psychiatrischen Versorgung offenstehen, werde diese jedoch vergleichsweise wenig in Anspruch genommen. Scham und Schwellenängste halten Betroffene von der Nutzung ab. Darüber hinaus fehlt häufig das Bewusstsein für die Erkrankung und es bestehen zu wenig Kenntnisse über die Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten. Dies gilt sowohl für die Betroffenen selbst sowie für Menschen, die sie betreuen. Der spezifische Bedarf von älteren suchtkranken und psychisch kranken Menschen wird zukünftig stärker thematisiert und die Erweiterung der Angebote gefördert. Darüber hinaus werden Schulungen und Informationen für Pflegepersonal, Ärzte und andere Berufsgruppen angeboten.

Suchtkranke und psychisch kranke Menschen sind aufgrund ihrer krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in besonderem Maße von Wohnungslosigkeit bedroht, was durch die angespannte Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt noch verstärkt wird. Das gilt insbesondere nach dem längerem Aufenthalt in einer Einrichtung, wie etwa nach einem Klinikaufenthalt, wenn die Vermittlung in eine eigene Wohnung nicht gelingt. Aber auch Träger von Hilfsangeboten haben erhebliche Schwierigkeiten, geeignete Räumlichkeiten für Ihre Einrichtungen zu finden, wodurch die Realisierung notwendiger Hilfen – wie etwa eines Betreuten Wohnens – gefährdet sind. Suchtkranke und psychisch kranke Menschen müssen daher stärker bei der Suche nach Wohnraum unterstützt und bedarfsgerechte Beschäftigungsprojekte vermittelt. Wohnangebote geschaffen werden. Darüber hinaus benötigen Träger Unterstützung etwa durch Vermittlung von Immobilien und Zwischennutzungen.

Das Beratungshaus des Referates für Gesundheit und Umwelt in der Paul-Heyse-Straße 20 mit der Suchtberatung und dem Sozialpsychiatrischen Dienst München-Mitte richtet sich mit seinem Angebot vor allem an Menschen mit einer chronischen Erkrankung und/oder hohen sozialen Belastungen. Neben der Beratung finden auch Gruppenangebote statt wie kreatives Arbeiten, eine Bewegungsgruppe oder eine Freizeitgruppe, um den Klientinnen und Klienten soziale Kontakte und Impulse für eine aktive Tagesgestaltung zu vermitteln. Ein zusätzlich Erfolgserlebnisse und strukturiertes Arbeiten. In der „Infobörse“ werden regelmäßig Rechtsberatung und Schuldnerberatung so angeboten, dass die Klientinnen und Klienten sich eine erste Einschätzung ihrer Situation und der zur Verfügung stehenden Hilfen verschaffen können.

Ein sehr wichtiger Bestandteil der Arbeit der Suchtberatung wie des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist die aufsuchende Arbeit. Hausbesuche etwa können Bestandteil einer längerfristigen Begleitung sein, wenn Klientinnen und Klienten das Haus kaum verlassen können. Es stellt jedoch auch ein Angebot in akuten Krisensituationen dar. Beratung in Substitutionspraxen sowie in Unterkünften für wohnungslose und geflüchtete Menschen ist insbesondere geeignet, einen vertrauensvollen Kontakt zum Hilfesystem erst einmal aufzubauen und den Hilfebedarf einzuschätzen, bevor dann evtl. eine Weitervermittlung erfolgt. Bedingt durch die gestiegene Anzahl Betroffener und den zunehmend komplexeren Hilfebedarf wird die aufsuchende Arbeit

ausgeweitet. So ist Hilfe zur Behandlung einer Suchterkrankung oder einer psychischen Erkrankung auch für jene Menschen zugänglich, die nicht (mehr) in der Lage sind, von sich aus diese Hilfen aktiv aufzusuchen.